

Für den Änderungsbereich gelten neben den planzeichnerischen Festsetzungen folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften:

Hinweis: Die bisherigen planungsrechtliche Festsetzungen (zeichnerischer und textlicher Teil) sowie die Gestaltungsvorschriften (örtlichen Bauvorschriften) des bestehenden Bebauungsplans Bauort Salzmatte-Bauarten vom 14.09.1978 (Satzung) in der Fassung der letzten Änderung finden für den Änderungsbereich keine Anwendung mehr.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

1.1 **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 BauGB, § 3 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

- 1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (Schank- und Speisewirtschaften) nicht zulässig.
- 1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet ist die in § 4 (2) Nr. 3 BauNVO genannte Nutzung (Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig.
- 1.1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO genannten Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 **Höhen baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB, § 18 BauNVO)**

- 1.2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird die maximale Traufhöhe (TH) auf 7,00 m festgesetzt. Diese wird gemessen zwischen Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Bad Krozinger Straße) und dem Schnittpunkt Außenwand/äußere Dachhaut an der Mitte des Gebäudes.

- 1.2.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird die maximale Erdgeschossfußbodenhöhe auf 0,50 m festgesetzt. Diese wird gemessen zwischen Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Bad Krozinger Straße) und der Oberkante Rohfußboden (OKRFB).
- 1.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 1.3.1 Vorbauten wie Balkone und Erker dürfen die Baugrenzen auf maximal 5,00 m Länge um bis zu 1,50 m überschreiten. Dachvorsprünge dürfen die Baugrenzen auf der gesamten Länge um bis zu 1,50 m überschreiten.
- 1.3.2 Bei Baugrenzen nach Süden und Südwesten sind Überschreitungen mit Bauteilen, deren Oberflächen zu mehr als 70% verglast sind und die eine wohnraumähnliche Nutzung aufnehmen (Wintergarten) um bis zu 2,00 m zulässig. Die Breite der Bauteile darf dabei maximal 50 % der jeweiligen Gebäudeseite betragen.
- HINWEIS:
Bei untergeordneten Bauteilen sind gem. § 5 Abs. 6 LBO die erforderlichen Mindestabstände von 2,0 m zu Grundstücksgrenzen einzuhalten.
- 1.4 KFZ-Stellplätze, Garagen und Carports** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
- 1.4.1 Offene, nicht überdachte KFZ-Stellplätze, Carports und Garagen sind jeweils nur bis zur rückwärtigen Baufensterflucht zulässig. Als Carports gelten überdachte Stellplätze, die mindestens an zwei Seiten unverschließbare Öffnungen aufweisen.
- 1.4.2 Garagen müssen zur Bad Krozinger Straße (Fahrbahnrand) einen Abstand von 5,0 m und Carports einen Abstand von mindestens 0,5 m mit allen baulichen Teilen einhalten. Maßgebend hierbei ist, von wo die Zufahrt erfolgt.
- 1.5 Nebengebäude**
- 1.5.1 Nebengebäude im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen (Baufenster) zulässig.
- 1.5.2 Nebengebäude bis 25 m³ Rauminhalt sind auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen (Baufenster) im gesamten Plangebiet zulässig.
- 1.5.3 Die Gesamthöhe von Nebengebäuden wird auf 3,0 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes nach Herstellung der Baumaßnahme.
- HINWEISE:
Für Grenzgebäude gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.
Die Festsetzungen in Ziffern 1.5.1 bis 1.5.3 beziehen sich ausschließlich auf Nebengebäude und nicht Nebenanlagen.
- 1.6 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- Die Zahl der Wohnungen für Einzelhäuser (Wohngebäude) wird auf max. zwei Wohnungen beschränkt.

1.7 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Das im Plan durch Sichtdreieck gekennzeichnete Sichtfeld ist zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn von ständigen Sichthindernissen wie baulichen Anlagen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

1.8 Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

1.8.1 Aufschüttungen sind . vertikal gemessen- bis zu einer Höhe von 0,5 m gegenüber dem Straßenniveau (Bad Krozinger Straße) zulässig.

1.8.2 Abgrabungen sind . vertikal gemessen- bis 0,5 m gegenüber dem Straßenniveau (Bad Krozinger Straße) zulässig.

1.9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.9.1 In den Untergrund einbindende Gebäudeteile wie Kellergeschosse und Tiefgaragen sind zum Schutz des Grundwassers und der vorhandenen Altlastensituation nicht zulässig.

1.9.2 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.

1.9.3 KFZ-Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decken, Drainpflaster) auszuführen.

1.9.4 Gemäß der Planzeichnung sind die öffentlichen KFZ-Stellplätze in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung wie Schotterrasen oder wassergebundene Decke auszuführen.

1.10 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

1.10.1 Pro Grundstück sind mindestens 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.

1.10.2 Gemäß Planzeichnung sind die mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

1.10.3 Bei Abgang oder Fällung eines Baumes/Strauches ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum oder Strauch gemäß der Pflanzenliste im Anhang nachzupflanzen.

Hinweise:

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Bei Gehölzpflanzungen ist das Nachbarschutzrecht von Baden Württemberg zu berücksichtigen.

Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid dadurch verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend der o.g. Festsetzungen zu bepflanzen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

2.1 Dächer (§ 74 (1) LBO)

- 2.1.1 Die Dächer sind als Zeltdächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 15°-25° herzustellen.
- 2.1.2 Die Dächer von Nebengebäuden, Carports und Garagen sind mit einer Dachneigung von 0° bis 25° zulässig.
- 2.1.3 Für die Dacheindeckung von Hauptgebäuden sind nur rotbraune bis braune, nichtglänzende Ziegel aus Ton oder Beton zulässig. Zulässig als Eindeckung sind auch Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (Fotovoltaik, Sonnenkollektoren).
- 2.1.4 Flache und flachgeneigte Dächer von Nebengebäuden, Carports und Garagen mit einer Dachneigung von 0° bis 5° sind extensiv zu begrünen und müssen eine Substrathöhe von mindestens 5 cm aufweisen.
- 2.1.5 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen nicht zugelassen. Davon ausgenommen sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Fotovoltaik, Sonnenkollektoren). Diese sind auf allen Dächern zulässig.
- 2.1.6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Negativgauben, Zwerchgiebel und Wiederkehren sind nicht zulässig.
- 2.1.7 Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar, Fotovoltaik) sind bei allen Dachneigungen gestattet sowie reflektionsarm und somit blendfrei auszugestalten. Diese dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten.

2.2 Einfriedigungen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.2.1 Die Höhe der Einfriedigungen darf entlang der öffentlichen Erschließungsstraße (Bad Krozinger Straße) maximal 0,80 m betragen. Freistehende Mauern sind bis 0,50 m zulässig. Bezugspunkt ist die Oberkante der Erschließungsstraße (Bad Krozinger Straße).
- 2.2.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.
- 2.2.3 Für Hecken dürfen mit Ausnahme von Eiben (*Taxus baccata*) nur heimische Laubgehölze wie z.B. Hainbuche (*Carinus betulus*), Fagus sylvatica (Rotbuche), Liguster (*Ligustrum vulgare*) verwendet werden. Hecken aus Fichten und anderen Koniferen sind nicht zulässig.

2.2.4 Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht zulässig.

2.3 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten und nicht oberflächenbefestigten Flächen des bebauten Grundstücks sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

2.4 Antennen (§74 (1) Nr. 4 LBO)

2.4.1 Pro Gebäude ist nur eine sichtbare Antenne und eine Satellitenantenne zulässig.

2.4.2 Satellitenantennen sind farblich der dahinterliegenden Gebäudefläche (Fassade oder Dach) anzupassen.

2.5 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Das anfallende Niederschlagswasser ist in Speicherzisternen mit Notüberlauf in die Vorflut bzw. öffentliche Kanalisation zu sammeln. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 1 m³ pro angefangener 50 m² versiegelter Grundstücksflächen betragen. Bei einer Regenwassernutzung ist der Behälter um den vorgesehenen Bedarf zu vergrößern.

3 HINWEISE

3.1 Denkmalschutz, Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege), Berliner Str. 12, 73728 Esslingen a.N. (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.2 Bodenschutz

3.2.1 Allgemeines

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) Baden-Württemberg vom 14.12.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809). Nach § 2 (1) dieses Gesetzes ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem durch historischen Bergbau beeinflussten Gebiet. Aus diesem Grund ist mit erhöhten Schwermetallbelastungen zu rechnen.

3.2.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung

- 3.2.2.1 Im Sinne einer Abfallvermeidung und . verwertung ist anzustreben, dass im Planungsgebiet ein Massenausgleich in der Weise erfolgt, dass der Baugrundaushub auf den Baugrundstücken verbleibt und darauf wieder eingebaut wird. Aufgrund der zu erwartenden hohen Schwermetallgehalte soll der Boden im Bereich möglicher Kinderspielflächen und Haus- bzw. Nutzgärten aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes mit mindestens 30 cm unbelastetem Boden überdeckt werden.
- 3.2.2.2 Belasteter Boden ist auf den Grundstücken separat zu lagern. Dieser Erdaushub kann mit Ausnahme von Nutzgärten und Kinderspielflächen zu landschaftsbaulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. Sicht- und Lärmschutzwälle, Grünflächen, Geländemodellierungen) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verwendet werden.
- 3.2.2.3 Überschussmassen aus diesen Schichten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung vor einer entsprechenden Verwertung bzw. Deponierung anderorts auf Schwermetalle zu untersuchen. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Deponie ist in diesem Fall der eluierbare Schadstoffanteil zu bestimmen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollte der kontaminierte Erdaushub innerhalb der Baumaßnahme eingeebnet und dauerhaft eingesät werden.

3.3 Kontaminierter Erdaushub

Das Plangebiet wurde auf Schwermetalle untersucht. Bei der chemisch-analytischen Untersuchung der Bodenproben wurden z.T. erhebliche Belastungen insbesondere durch den Parameter Blei nachgewiesen. Es ist daher damit zu rechnen, dass das Aushubmaterial, das nicht auf dem Grundstück verbleiben kann, abgefahren werden muss.

Bei der Bewertung nach BBodSchG wurden hinsichtlich des Wirkungspfad des Boden-Mensch bei der Oberboden-Untersuchung z.T. deutliche Überschreitungen der Prüfwerte für Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park-/Freizeitanlagen alleine für den Parameter Blei nachgewiesen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden jedes Teilgrundstücks gesondert zu beproben und chemisch-analytisch zu untersuchen. Falls hierbei wiederum die entsprechenden Prüfwerte überschritten werden, müssten die nicht versiegelten Flächen mit einer mindestens 0,35 m bzw. 0,60 m mächtigen, unbelasteten Bodenschicht abgedeckt werden, um nach BBodSchG die Kriterien für Wohngebiete bzw. Nutzgärten zu erfüllen.

3.4 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung hat entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung zu erfolgen (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO). Die Mindestlöschwassermenge beträgt bei Wohngebieten 48 m³/h über 2 Stunden.

Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 wird für das Baugebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblättern W 331 und W400 (Teil 1).

3.5 Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr

Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach VwV - Feuerwehrflächen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4) zu berücksichtigen.

3.6 Gewässerrandstreifen

Innerhalb der Gewässerrandstreifen dürfen keine nachteiligen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere sind unzulässig:

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist,
- das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- Ablagerung von Gegenständen und Abfällen, Errichten von Einzäunungen und Aufschütten von Gelände

3.7 Quellenschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt im festgesetzten Quellenschutzgebiet der Thermalquelle Bad Krozingen. Die einschlägigen Bestimmungen sind daher zu beachten.

3.8 Stellplatzsatzung

Für den Geltungsbereich Salzmatten-Bauerten und den Änderungsbereich gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Sulzburg. Dabei sind für Wohnungen mit einer Wohnfläche bis 50 m² 1 Stellplatz und für Wohnungen ab einer Wohnfläche von 50 m² 2 Stellplätze herzustellen.

3.9 Altlastenverdachtsfläche

Das gesamte Bahnhofsareal ist vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg i.Br. mit der erhebungsinternen Nummer sSULZ0067%KIWI-Nr. 06564) als Altstandort (Altlastenverdachtsfläche) geführt. Gemäß der im Jahr 1994 vom Ing. Büro Beller Consult GmbH in Freiburg durchgeführten historischen Erhebung (HistE) wurde die Fläche als B-Fall (Belassen, Wiedervorlage) eingestuft. Bei einer Nacherhebung wurde diese dann zu einem A-Fall (Ausscheiden, Archivieren) zurückgestuft, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

3.10 Erdgasversorgung

Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Plangebiet über das bestehende Leitungsnetz in der Bad Krozinger Straße mit Erdgas versorgt werden.

Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bn Netze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bn NETZE GmbH vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Hauses auszurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzesten Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.

3.11 Geotechnik

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

3.12 Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Es wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der

Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

3.13 Geologische Untergrundverhältnisse

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Stadt Sulzburg, den

Der Bürgermeister
Dirk Blens

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

PFANZENLISTE FÜR PFLANZGEBOTE

Pflanzenliste für Pflanzgebote auf privaten Grundstücken:

Bäume: 3 x verpflanzt, Hochstämme, Stammumfang 12 - 14 cm

Sträucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Alnus glutinosa	Erle
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus avium	Wildkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Juglans regia	Walnuss
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aria	Mehlbeere

Obstbaumarten

Sorbus domestica	Speierling
Prunus avium- Sorten	gebietsheimische Süßkirsche (z.B. Markgräfler Kracher, Schauenberger, Hedelfinger)
Pyrus pyraeaster- Sorten	Kulturbirne (z.B. Schweizer Wasserbirne, Geißhirtle)
Malus sylvestris- Sorten	gebietsheimische Apfelsorten (z.B. Bohnapfel, Ziegler Apfel, Boskoop)
Prunus domestica- Sorten	gebietsheimische Zwetschgen (z.B. Hauszwetschge)

Heimische Sträucher

Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Malus communis	Wildapfel
Mespilus germanica	Mispel
Pyrus communis	Wildbirne
Salix ssp.	Weidenarten
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Rosa canina	Hundsrose
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Johannisbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder

Solitärgehölze u. Ziergehölze

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Cornus - Arten	Hartriegel
Buddleia davidii	Sommerflieder
Deutzia spec.	Deutzien
Forsythia	Forsythie
Kolkwitzia	Kolkwitzien
Magnolia spec.	Strauchmagnolien
Malus Hillierie+	Zierapfel
Philadelphus spec.	Pfeifenstrauch

Prunus laurocerasus	Kirschlorbeer
Spiraea spec.	Spiersträucher
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum rhytidophyllum	Immergr. Schneeball
Juniperus communis	Wacholder
Juniperus chinensis/sabina	Nied. Wacholderarten
Ribes spec.	Zierjohannisbeere
Rosa spec.	Strauchrosen
Caragana arborescens	Erbsenstrauch
Prunus cerasifera sNigra%	Zierkirsche
Prunus sargentii	Zierkirsche
Prunus serrulata sKanzan%	Zierkirsche

Pflanzenliste für Parkplatzbepflanzung

Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 18 - 20 cm

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn (in Sorten)
Fraxinus excelsior	Esche
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winter-Linde
Sorbus aria	Mehlbeere